

Diese Zeitung erscheint  
jede Woche Sonnabend.  
Preis monatlich durch  
die Post bezogen 40 Pf  
eingetragen in die  
Postzeitungskasse Nr. 6462.

Ausgabepreis:  
50 Pf. für die 3seitige  
Pfälzische.

Geschäftsanzeigen werden  
nicht aufgenommen.

# Der Proletarier

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 558 15 Postcheckamt Hannover

Verlag von A. Brey.  
Druck von C. & H. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Pfitz, Hannover.  
Reaktionsschicht: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:  
Hannover, Michaelstr. 7, 2. Et. — Telefon-Postfach 5012

### Aufruf zur freiwilligen Geldsammlung!

Die reaktionäre Arbeitszeitverordnung hat den Anstoß zu neuen schweren Kämpfen gegeben. Nachdem mit Hilfe der Cuno-Regierung die Gewerkschaftskassen ausgeschöpft waren, gingen die Unternehmer daran, der Arbeiterschaft die letzten Reste der sozialen Errungenchaften zu entziehen. Mit allen Mitteln, auch den verwerflichsten, suchen sie ihr Ziel zu erreichen. Rechtsbruch, Tarifbruch, Nahrungsentzug für Arbeiter, ihre Frauen und Kinder und was sich sonst an grausamen Maßnahmen ersinnen lässt, werden angewandt zum Zwecke neuer Bereicherung. Um die Opfer dieser Brutalitäten unterstützen zu können, rufen Hauptvorstand und Verbandsausschuss zu allgemeinen freiwilligen

#### Geldsammlungen

auf. In erster Linie wenden wir uns an unsere Vollarbeiter-Kollegen und -Kolleginnen und an alle wirtschaftlich einigermaßen bessergestellten Mitglieder, wenn in den nächsten Tagen Vertrauensleute unseres Verbandes mit Sammellisten an sie herantreten, ihr Schuhflein beizutragen zur Abwehr der Unternehmerarbeit. Die Verbandsangehörigen sind angewiesen, zugunsten der Sammlung auf einen Teil ihres Gehalts zu verzichten.

Handelt schnell, gebt gern und nach Möglichkeit, um den Opfern der Unternehmerwirtschaft Hilfe bringen zu können!

**Der Hauptvorstand. Der Verbandsausschuss.**

NB. Nur Sammellisten mit dem Stempel des Hauptvorstandes sind gültig.

### Zwölfstundenschicht?

In der Nr. 1/2 des „Proletariers“ haben wir festgestellt, daß in den kontinuierlichen Betrieben die Belebung des Dreischichtensystems nicht möglich sei, weil nach der Arbeitszeitverordnung eine längere als zehnstündige Arbeitszeit nicht in Frage komme. Die Praxis hat uns, wenn auch nicht eines Besseren, so doch eines anderen belehrt. Wie Inhaber von solchen Betrieben planen die Zwölfstundenschicht. Der Arbeitgeberverband der chemischen Industrie will vorschriften, „die regelmäßige tägliche reine Arbeitszeit beträgt 10 Stunden“. Zwei Stunden sollen als Pausen berechnet werden. Der Arbeitgeberverband der Papier-, Pappe-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie ist gewillt, „wieder zu der Arbeitszeit der Parteizeit zurückzukommen“, er will also das gleiche wie die chemische Industrie. Unseres Erachtens ist es völlig ausgeschlossen, die Arbeitszeitverordnung in dieser weiseartigen Weise zu missbrauchen. Ist doch nicht einmal völlig klarstellbar, ob außer den Ausnahmen nach den §§ 3 bis 7 auch sonst, also regelmäßig, täglich zehn Stunden gearbeitet werden darf. Nach dem Verhalten der Beamten des Reichsarbeitsministeriums muß man das allerdings annehmen. Der Wortlaut des § 9 sagt aber etwas anderes. Wenn der erste Satz des § 9 lautete: „Die Arbeitszeit darf, auch bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen, jeden Tag tatsächlich nicht überschreiten“, dann wäre eine regelmäßige tägliche zehnstündige Arbeitszeit zweifellos gestattet. Aber im Geist fehlen in dem von uns zitierten Satz die beiden Komma. Der Satz muß also ohne Komma gelesen werden, und dann besagt er, daß eine regelmäßige tägliche Zehnstundenarbeit nicht, sondern nur in den im Geist genannten Ausnahmen zugelassen ist.

Ist also schon zweifelhaft, ob eine dauernde Schichtschicht zulässig ist, so ist eine Zwölfstundenschicht erst recht nicht zulässig, wenn die Unternehmer auch sagen, zwei Stunden kommen als Pausen in Frage. In einer ganzen Reihe von Industriezweigen muß der Arbeiter auch während er ist, den Arbeitsprozeß beaufsichtigen. Da kann dann nicht mehr von Pausen gesprochen werden, sondern von einer dauernden Arbeitsszeit, selbst dann, wenn die Unternehmer mit dem Allerweltschwund von der Arbeiterschaft ihr Glück versuchen wollen. Wenn ich Pausen haben soll, muß ich über sie frei verfügen, ich muß z. B. mittags nach Hause gehen können. Ist das nicht möglich, dann schluß mit dieser

Täuschung. Für die chemische Industrie kommt überhaupt in der Regel der § 7 der Verordnung in Betracht. Würde die 3wölfstundenschicht möglich gemacht, dann kämen die Arbeiter der seitherigen dritten Schicht zur Entlassung. Vermehrte Arbeitslosigkeit wäre die Folge, und das kann doch unmöglich der Zweck der Arbeitszeitverordnung sein. Was wollen übrigens die Herren Unternehmer mit der Zwölfstundenschicht? Nichts anderes als die Heraabdrückung des Lohnes, denn mit der Entlassung der dritten Schicht haben sie noch nichts erreicht, wie folgendes Beispiel zeigt:

Arbeitszeit Stunden	Schicht	Arbeiterzahl pro Schicht	Arbeiterzahl in allen Schichten	Arbeitsstunden pro Stunde und Arbeit in 24 Stund.	Lohn	
					pro Stunde	je 24 Stund. Arbeiter
3	12	100	200	2400	80	1200
3	8	100	300	2400	50	1200

Lohnsumme und Stundenzahl sind gleich, ob 300 Mann in drei achtstündigen Schichten oder 200 Arbeiter in zwei Zwölfstundenschichten produzieren. Die Unternehmer können einen Gewinn aus der Zwischenschicht nur ziehen, d. h. den Lohn der dritten Schicht in ihre unergründlichen Taschen nur dann verschwinden lassen, wenn sie dem Zwischenschichtarbeiter für 12 Stunden Arbeit den gleichen Lohn geben wie seither für acht Stunden. Der zweite Schritt: Lohnreduktion, muß also unabdingt dem ersten, der Arbeitszeitverlängerung, folgen, sonst hat das Ganze keinen Sinn.

Doch selbst die chemische Industrie, die vor dem Kriege teilweise schon kürtere Schichten, bis herunter zu acht Stunden, hatte, den Achtstundentag auszutragen will, ist nicht gerade erhebend, weil sie es finanziell nicht nötig hat und weil die Art der Produktion es schon verbieten sollte, solche rücksichtsvolle Pläne zu hegen. Der Gedanke, daß Arbeiter in einer Woche wieder 7 × 12 = 84 Stunden arbeiten sollen in giftgeschwängerten Räumen, ist entsetzlich. Hinzu käme natürlich auch die mörderische 24stündige Wechselschicht. Die Unternehmer waren nicht gut beraten, als sie diese barbarischen Pläne fassten. Aber wir sind überzeugt, daß die jetzige Arbeitszeitverordnung nicht genügt, um diese Barbarei Wirklichkeit werden zu lassen.

### Verordnung über die Arbeitszeit.

Vom 21. Dezember 1923.

Auf Grund des Erneuerungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Einholung eines Zuschlusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstages vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung:

#### § 1.

Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeit vom 21. November 1918/17. Dezember 1918 — Reichsgesetzbl. S. 1384/1436 — und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der militärischen Dienstfreiheit vom 18. März 1919 — Reichsgesetzblatt S. 815 — erhalten mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen von neuem Gültigkeit. Insbesondere darf bei den in Artikel 1 der Anordnung vom 21. November 1918 und in den §§ 1 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausdrücklich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht übersteigen. Jedoch kann bei ein einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitstagen der nach Einholung der gesetzlichen Betriebsverfretzung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

#### § 2.

Für Gewerbebetriebe oder Gruppen von Betriebschäfern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitserleichterung vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht oder nach Arbeitserleichterung dieser Art nicht beobachtet wird, durch Betriebsvereinbarung dieser Art nicht beobachtet wird, durch den Betriebsvereinbarungen nach Einholung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1 Gesetz und § 2 erreichende Regelung getroffen werden.

#### § 3.

Abweichen der im § 10 vorgesehenen Maßnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Einholung der gesetzlichen Betriebsverfretzung über die im § 1 Gesetz und § 2 vorgeschriebene Betriebsdauer hinweg an dreißig o. 30% des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre mit Bezug auf je zwei Stunden beschäftigt werden.

#### § 4.

Die für den Betriebsleiter zulässige Dauer der Arbeitzeit kann nach Einholung der gesetzlichen Betriebsverfretzung für zeitliche und soziale Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für zumindest Arbeitnehmer über sechzehn Jahre um höchstens zwei Stunden täglich in folgendes Höhen überdeckt werden:

1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlage, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Betrieb des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist.

2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes abhängt,
3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Gütern im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschieben von Eisenbahnwagen, soweit die Arbeitsschicht zur Vermeidung oder Befreiung von Verkehrsstörungen oder zur Sicherung der geleisteten Leistung notwendig ist,
4. bei der Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 ausgeführten Arbeiten.

#### § 5.

Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Gesetz und § 2 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beaufsichtigung der Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, bessere Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1.

Entfällt ein nicht für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag Bestimmungen über die Arbeitszeit, die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerrechtes, insbesondere mit der Rücksicht auf die Schaffensfähigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer unvereinbar sind, so kann die oberste Landesbehörde bestimmen angepassten Frist nicht zustandskommt, die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen, die so lange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 trifft bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Die Annahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.

#### § 6.

Soweit die Arbeitszeit nicht förmlich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 Gesetz und § 2 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten nach Einholung der gesetzlichen Betriebsverfretzung überprüft zugelassen werden, sofern sie aus betriebs-technischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unfallsfälle oder andere unvermeidliche Störungen, oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsbeamter oder Bergaufsichtsbeamter sowie für ganze Gewerbezweige oder Berufe steht die gleiche Befugnis nach Einholung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der obersten Landesbehörde, für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsarbeitsminister zu.

Gegen den Bescheid ist, soweit er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Beschwerde an die vorgesetzte Bezirksgericht, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschließende Wirkung.

Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zuvor, so trifft diese ohne weiteres an die Stelle der befohligen.

#### § 7.

Eine Überschreitung der im § 1 Gesetz und § 2 festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder befohlener Satzung (§ 6) ist für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit erarbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die in ungewöhnlichem Grade der Einwirkung von giftigen Stoffen, Staub und dergleichen oder der Gefährdung durch Spontanlöse ausgesetzt sind, nur zulässig wenn die Überführung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder wenn sie sich in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt für welche Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern die Beschwerde Platz greift.

#### § 8.

Bei Bergbau unter Tage ist für Betriebspunkte mit einer Wärme über 20 Grad Celsius durch Tarifvertrag eine Verkürzung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Kommt eine letztere Vereinbarung nicht zustande, so ordnet die zuständige Bergbehörde nach Einholung des beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Verkürzung am Witterungsbergbauzeitungen wiederherzustellen.

Im Steinkohlenbergbau gilt als regelmäßige höchste Schichtzeit die Schichtzeit, die wird gerechnet vom Beginn der Betriebszeit bis zum Abschluß der Arbeit, die endgültig entscheidet. Die Betriebszeit ist der Eintritt bis zum Abschluß bei der Schicht über den Eintritt des einzelnen Arbeiters in das Förderwinkel bis zum Ende der Arbeit.

#### § 9.

Die Arbeitszeit darf auch bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 festgestellten Zuständen jeden Tag nicht übersteigen; eine Überschreitung dieser Grenze ist im Falle des § 3 § 7 übersteigt und sonst nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls gestattet.

Die fortigen geplante Verkürzungen über den § 1 Gesetz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, liefern zuverlässig.

Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Werktags während der Schwangerschaft und der Stillzeit zunächst von einer die Gruppen des § 1 Gesetz übersteigenden Arbeit zu befreien.

#### § 10.

Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Betriebsanzeichen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Vollfüll oder zur Verhinderung des Verlustes des Stoffes oder des Müllingers von Arbeitsergebnissen unterzeitig vorgenommen werden müssen.

#### § 11.

Wer den Verordnungen dieser Verordnung oder den in Kraft befindenden Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Verordnungen oder den darin enthaltenen Anordnungen widerschende, wird mit Geldstrafe bestraft.

Wer wegen einer im Abs. 1 unter Strafe gefallten Handlung bestraft worden ist und darauf vorläufig ebenfalls eine die

